

Herr  
Guido Walker  
Grossrat  
Riederstrasse 69  
3982 Bitsch



Unsere Ref. JM / ps  
Datum 27. August 2020

**Ihre schriftliche Anfrage: Schafverbote auf Alpen und Einschränkungen bzgl. Störungen durch Naturnutzer und Nutztiere**

Sehr geehrter Herr Grossrat

Am 18. Juni 2020 haben Sie beim Büro des Grossen Rates eine schriftliche Anfrage hinterlegt. Im Einverständnis mit dem Staatsrat können wir Ihnen folgendermassen antworten:

Die vierte NFA Programmvereinbarung (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA) zwischen unserem Kanton und dem Bund wurde für die Jahre 2020 bis 2024 abgeschlossen. Das Jahr 2020 stellt somit das erste Jahr der neuen Programmvereinbarung dar.

Das Programmziel «Alpmieten» im Bereich der Nutzungsplanung wurde wie bereits in den drei vorangegangenen Programmvereinbarungen, also seit 2008, unverändert aufrechterhalten.

Das Programmziel umfasst folgende Alpen oder Teile von Alpen:

- Alpe Trubeln im Eidgenössischen Banngebiet (EBG) Leukerbad auf Gebiet der Gemeinde Varen.
- Alpage de la Liapey im EBG Dixence am linken Ufer des Stausees, mit Rindern bestossene Alpe.
- Alpage Louvie und Grenays im EBG Mauvoisin auf Gebiet der Gemeinde Bagnes.
- Alpage de l'A im EBG Val Ferret/Combe de l'A auf Gebiet der Gemeinde Liddes, im unteren Teil mit Rindern bestossene Alpe.

Die Alpen Pierraire, Gemeinde Bagnes, und die Alpe Méribé, Gemeinde Hérémence, werden von den örtlichen Dianas gepachtet, die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW) beteiligt sich mit ca. einem Drittel am Pachtpreis.

Diese Alpen werden bereits seit den 80<sup>er</sup> Jahren nicht mehr mit Schmalvieh bestossen. Für die Alpmieten bezahlt der Kanton ca. Fr. 5'200.- pro Jahr. Der Kanton erhält vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Umsetzung dieses Programmziels im Rahmen der Programmvereinbarung eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von Fr. 13'750.-.

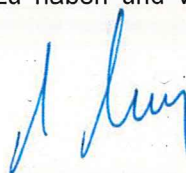
Die nicht Nutzung der Alpen führt aus den vorgenannten Gründen zu einer ökologischen Aufwertung dieser Gebiete. Eine Verwilderung oder Vergandung kann auf keiner dieser Alpen festgestellt werden.

Im Rahmen der Programmvereinbarung 2020-2024 sind keine neuen Alpmieten vorgesehen. Die im revidierten Gesetz beschlossene Umbenennung der eidg. Banngebiete in Wildtierschutzgebiete kann im Zusammenhang mit den vorgesehenen zusätzlichen Finanzhilfen des Bundes weitere ökologische Aufwertungsmassnahmen innerhalb dieser Schutzgebietsperimeter erfordern. Solche neuen Massnahmen müssten im Rahmen einer Anpassung der aktuellen Programmvereinbarung oder mit Blick auf die neue NFA Programmperiode ab 2025 geplant und entschieden werden.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass dort wo Alpen ökologisch sinnvoll bewirtschaftet werden können, dies auch zu geschehen hat. In solchen Gebieten wären Alpmieten keine sinnvolle Lösung. Die aktuelle Situation führt jedoch weder zu einem Kulturlandverlust noch werden den Nutztierhaltern notwendige Alpflächen vorenthalten.

Bei allen anderen Nutzungseinschränkungen handelt es sich um Verbotsnormen der eidgenössischen Jagdbanngebietsverordnung, welche die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere durchzusetzen hat. Da es sich um Übertretungstatbestände des Bundesrechts handelt, geschieht dies seit dem 1. Januar 2020 im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens.

Wir hoffen, Ihnen zu Ihrer Zufriedenheit geantwortet zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüssen.



**Jacques Melly**  
Staatsrat

**Kopie an** Präsident des Grossen Rates  
Parlamentsdienst